

# Merkblatt über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Die Arbeit von betreuenden Angehörigen ist für die Gesellschaft sehr wichtig. Sie übernehmen einen bedeutenden Teil der Pflege und Betreuung kranker und pflegebedürftiger Personen. Die Vereinbarkeit von Angehörigenbetreuung und Erwerbstätigkeit kann jedoch schwierig sein.

## Was ändert sich?

Das neue Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wird in zwei Etappen in Kraft gesetzt. Mit der ersten Etappe, die am **1. Januar 2021** in Kraft trat, wurden die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten geregelt und die Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet. Ausserdem wurde der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder angepasst. In einer zweiten Etappe wird der bezahlte 14-wöchige Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern per **1. Juli 2021** eingeführt.

## Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten zur Angehörigenbetreuung – in Kraft seit 1. Januar 2021

### Kurzfristige Abwesenheiten

Arbeitnehmende, die kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner betreuen, haben Anrecht auf einen bezahlten Urlaub. Der Urlaub beträgt **höchstens drei Tage** pro Ereignis, **maximal zehn Tage pro Jahr**.

### Betreuungsgutschriften der AHV<sup>1</sup>

Damit mehr pflegebedürftige Personen selbstständig bei sich zu Hause leben können, werden die Betreuungsgutschriften aus der AHV ausgeweitet. Neu erhalten betreuende Angehörige diese Gutschrift selbst dann, wenn die pflegebedürftige Person eine Hilflosenentschädigung leichten Grades bezieht. Ebenso haben Lebenspartnerinnen und Lebenspartner Anspruch, sofern das Paar seit **mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt** lebt.

### Intensivzuschlag und Hilflosenentschädigung der IV

Überdies wurden der Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder dahingehend angepasst, dass der Anspruch während eines Spitalaufenthalts des Kindes nicht mehr aufgehoben wird. Dauert der Spitalaufenthalt länger als einen Monat, werden die Hilfen weiterhin ausbezahlt, sofern die Anwesenheit der Eltern im Spital erforderlich ist.

## Der Betreuungsurlaub ab 1. Juli 2021

Mit Wirkung ab 1. Juli 2021 gewährt das neue Gesetz erwerbstätigen Eltern zusätzlich einen **14-wöchigen Urlaub** für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes. Der über die

<sup>1</sup> Betreuungsgutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden AHV-Erwerbseinkommen. Sie sollen zu einer höheren Rente führen, wenn jemand pflegebedürftige Angehörige betreut. Betreuungsgutschriften sind keine direkten Geldleistungen.

Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigte Urlaub kann **innerhalb von 18 Monaten** am Stück oder tageweise bezogen werden. Im Falle, dass beide Elternteile arbeitstätig sind, hat jedes Elternteil Anspruch auf **maximal 7 Wochen**.

Die Betreuungsentschädigung wird als **Taggeld** ausgerichtet und beträgt **80%** des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor dem Beginn des Anspruchs erzielt wurde. Wie die Mutterschaftsentschädigung ist das Taggeld auf max. CHF 196 pro Tag begrenzt. Die restlichen 20% werden durch den Arbeitgeber übernommen.

#### Welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen müssen beachtet werden?

Anspruch haben Eltern eines minderjährigen Kindes, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich **schwer beeinträchtigt** ist und die Eltern aufgrund dessen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.

Als gesundheitlich schwer beeinträchtigt gilt ein Kind, wenn folgende kumulativen Voraussetzungen gegeben:

- Einschneidende Veränderung des körperlichen oder psychischen Zustandes
- Der Verlauf dieser Veränderung schwer vorhersehbar, mit bleibender oder zunehmender Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist
- Ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht
- Mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss

Der Anspruch auf Betreuungsurlaub setzt zudem folgende Punkte voraus:

- Es besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis;
- Die Eltern sind berufstätig;
- Die Erwerbstätigkeit wird zur Kindesbetreuung unterbrochen.

**Kein Anspruch** auf eine Betreuungsentschädigung besteht, wenn das Kind mit einer schweren Beeinträchtigung geboren wird. In diesen Fällen besteht Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Ein Anspruch auf Betreuungsentschädigung greift allenfalls im Anschluss an die Mutterschaftsentschädigung, sofern die genannten Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

#### Was gilt es zusätzlich zu beachten?

Solange Anspruch auf Betreuungsurlaub besteht, darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis (nach Ablauf der Probezeit) nicht auflösen. Dieser **Kündigungsschutz** gilt während längstens 6 Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist zu laufen beginnt bzw. das erste Mal Taggeld ausbezahlt wird. Ausserdem ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die Ferien aufgrund eines Betreuungsurlaubes zu kürzen.

**Haben Sie Fragen?** Haben Sie Fragen, die wir im Artikel nicht beantwortet haben? Ihr Verlingue Team steht Ihnen natürlich gerne unterstützend zur Verfügung.

Dieses Merkblatt wurde verfasst von den Autorinnen:



Corine Weidmann  
Fachspezialistin Personenversicherungen



Sonia Habermacher  
Fachspezialistin Personenversicherungen